



juvente

Statuten

I. JUVENTE

- § 1 Juvente ist ein *gemeinnütziger Verein* gemäss Art. 52 und 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- § 2 Juvente ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- § 3 Juvente ist ein Mitgliedsverband von *Movendi International* und ist der Plattform, wie sie vom Weltkongress von Movendi International festgelegt worden ist, verpflichtet.
-

II. ZIELE DES VEREINS

- § 4 Juvente setzt sich für ein drogenfreies, also auch alkohol- und nikotinfreies, Leben ein.
- § 5 Juvente will diesen Lebensstil allen Jugendlichen zeigen und zugänglich machen.
- § 6 Juvente arbeitet für ein Umfeld, in dem alle Menschen friedlich miteinander leben und sich frei entfalten können.
- § 7 Juvente setzt sich für einen bewussteren Umgang mit Mensch, Natur und Ressourcen ein.
- § 8 Juvente setzt sich für ein besseres Verständnis unter den Völkern der Erde und für ein Ende von Krieg, Folter und Misstrauen ein.
- § 9 Juvente fordert die bedingungslose Einhaltung der Menschenrechte und die Gleichstellung Aller.
-

III. PLATTFORM VON MOVENDI INTERNATIONAL

- § 10 *Movendi International* ist ein weltweiter Zusammenschluss von nicht-staatlichen Organisationen, die Menschen aller Altersstufen vereinen, ungeachtet des Geschlechts, der Hautfarbe, der Nationalität, des Glaubens, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Das Ziel von Movendi International, gegründet 1851, ist die Befreiung der Menschen der Erde hin zu einem reicheren, freieren und lohnenderen Leben. Als Grundsatz

dieser Absicht fördert Movendi International einen Lebensstil frei von Alkohol und anderen Drogen. Die Arbeit von Movendi International und ihrer Mitgliedervereine gründet auf den Prinzipien der weltweiten Solidarität und der grundlegenden Menschen- und Demokratierechte. Movendi International glaubt, dass jede/r Einzelne einzigartig und unbegrenzt wertvoll ist. Alle haben Anspruch auf persönliche Freiheit und sind verpflichtet, für die Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen zu arbeiten. Movendi International setzt sich für Demokratie in allen Ebenen der Gesellschaft ein, d.h. alle Bürgerinnen und Bürger müssen die Gelegenheit haben, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken und frei ihre Meinung kundzutun. Movendi International arbeitet für den Frieden durch die Förderung menschlicher Entwicklung, Würde, Demokratie, Toleranz, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit. Darüber hinaus engagiert sich Movendi International für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Individuen und Gruppen. Die Mitgliederorganisationen werden aufgerufen, den Frieden zwischen den Nationen zu sichern. Movendi International erkennt, dass Alkohol und andere Drogen eine ernste Gefahr für die Würde und die Freiheit vieler Menschen und ihrer Gesellschaft darstellen. Als ein Teil der Lösung von Alkohol- und Drogenproblemen entschliessen sich die Mitglieder von Movendi International zu einem Leben ohne solche Substanzen. Movendi International entwickelt zudem umfassende Programme über die Prävention, die Reduktion des Konsums, die Ausbildung, die Kommunikation, die Ausbildung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Forschung und die Rehabilitation von Abhängigen und ihren Angehörigen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

- § 11 *Mitglieder* im Sinne des ZGB, und somit stimmberechtigt, werden im Folgenden Vollmitglieder genannt. Ferner der Juvente angeschlossene Teilnehmende können als Aktivitätsmitglieder aufgenommen werden.
- § 12 *Vollmitglieder und Aktivitätsmitglieder* von Juvente sind:
- a. die Vollmitglieder und Aktivitätsmitglieder der Juvente-Gruppen
 - b. die Einzel-Vollmitglieder und Einzel-Aktivitätsmitglieder.
- § 13 Die Vollmitglieder und Aktivitätsmitglieder gemäss § 12 a und b müssen *zwischen 13 und 28 Jahre* jung sein und diese Statuten anerkennen.
- § 14 Als *Kollektivmitglieder* können vom Vorstand aufgenommen werden: Organisationen, Gruppen, Verbände und Vereine in der Schweiz, deren Mitglieder der Plattform von Movendi International verpflichtet sind. Sie können sich an der Mitgliederversammlung durch eines ihrer Mitglieder vertreten lassen.
- § 15 Als *Gönnermitglieder* können vom Vorstand aufgenommen werden: Institutionen, Gruppen, Verbände und Vereine, welche die Ziele von Juvente gemäss Abschnitt II der Statuten unterstützen.

V. VERHALTENSKODEX DER MITGLIEDER

- § 16 Jedes *Aktivitätsmitglied* setzt sich für die Ziele von Juvente gemäss Abschnitt II dieser Statuten ein.
- § 17 Jedes *Vollmitglied* setzt sich für die Ziele von Juvente gemäss Abschnitt II dieser Statuten ein. Es lebt frei von bewusstseinsverändernden Drogen, das heisst auch von Alkohol und Nikotin, ausser zu medizinischen Zwecken. Es verpflichtet sich der Plattform von Movendi International.

VI. MUTATIONEN

- § 18 *Eintritte*: Aufnahme gesuche nimmt der Vorstand entgegen; sie sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Aufnahme erfolgt im Falle der Mitglieder nach § 12 b, § 14 und § 15 durch Beschluss des Vorstandes.
- § 19 *Austritte* sind dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Beiträge bis und mit dem Austrittsjahr müssen beglichen werden.
- § 20 Der Vorstand von Juvente ist über die Ein- und Austritte in den *Juvente- Gruppen* zu informieren.
- § 21 *Ausschluss*: Jedes Vollmitglied, das § 17 der Statuten missachtet, und jedes Aktivitätsmitglied, das § 16 missachtet, wird auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus Juvente ausgeschlossen.

VII. ORGANISATION

- § 22 Die *Organe* von Juvente sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle.
- § 23 Oberstes Organ von Juvente ist die *Mitgliederversammlung*. Sie setzt sich zusammen aus den Vollmitgliedern, den Aktivitätsmitgliedern und den Kollektivmitgliedern. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder und die Kollektivmitglieder.
- § 24 Die *ordentliche* Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidium einberufen und nicht später als einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch angekündigt.
- § 25 Eine *ausserordentliche Mitgliederversammlung* kann vom Präsidium, von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder gemäss § 12 verlangt werden.
- § 26 Ausführendes Organ von Juvente ist der *Vorstand*. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei Vollmitgliedern, welche die folgenden Positionen besetzen: Präsidium, Sekretariat und Finanzen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vollmitglieder in den Vorstand wählen. In eine ratgebende Funktion können auch Aktivitätsmitglieder gewählt werden.
- § 27 Das Präsidium kann auch von zwei Vollmitgliedern als Co-Präsidium gemeinsam übernommen werden.
- § 28 Nach aussen wird Juvente durch den Vorstand vertreten. Die *rechtsverbindliche Unterschrift* erfolgt zu zweien von einem Mitglied des Präsidiums und einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 29 Alljährlich wird von der Mitgliederversammlung die *Revisionsstelle* zur Prüfung der Jahresrechnung bestimmt.

§ 30 Die Aktivitätsmitglieder und Vollmitglieder von Juvente können sich zu *lokalen Juvente-Gruppen* zusammenschliessen. Die Statuten dieser Gruppen bedürfen einer Genehmigung des Juvente-Vorstands.

VIII. ALLGEMEINES

§ 31 Das *Domizil* von Juvente wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 32 Juvente sieht sich als Bindeglied zwischen dem Erwachsenen- und dem Kinderverband der Movendi-Bewegung in der Schweiz, *IOGT Schweiz* und *KiM – Kinder im Mittelpunkt*. Der Vorstand ist für einen guten Kontakt und eine enge Zusammenarbeit mit diesen Verbänden besorgt.

IX. MITTEL

§ 33 Die Mitgliederversammlung legt alljährlich die Höhe der *Mitgliederbeiträge* für Vollmitglieder, Aktivitätsmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönner fest.

§ 34 Die *Haftung der Mitglieder* für das Vereinsvermögen beschränkt sich auf die Höhe ihres Jahresbeitrages.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Antrag auf *Änderung der Statuten* kann jedes Mitglied nach § 12 stellen. Beschlüsse über Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 36 Die Auflösung von Juvente erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sein muss. Für vorhandene Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Das restliche Vermögen geht zweckgebunden für Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz an IOGT Schweiz.

XI. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 08.09.2024 in Basel verabschiedet worden und am gleichen Datum in Kraft getreten.



.....
Name



.....
Name